



Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „SO - Holzhackschnitzel-Heizkraftwerk“ Bad Mergentheim

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Planungsanlass / Planungsalternativen

Die Stadt Bad Mergentheim möchte die Versorgung der ansässigen Großkunden mit Energie und Wärme durch den Einsatz von Biomasse als Energieträger fördern. Für das Stadtwerk Tauberfranken als regionaler Energie- und Trinkwasserversorger mit Sitz in Bad Mergentheim, erscheint aufgrund der hohen Anzahl an Sanatorien und Kliniken eine wirtschaftliche Realisierung eines Holzhackschnitzel-Heizkraftwerkes (HHKW) möglich.

Im Vorfeld der Planungen wurden mehrere Standorte für die Umsetzung eines HHKW untersucht. Hierbei ist der jetzige Standort durch die direkte Anbindung an das überörtliche Straßennetz für eine wirtschaftliche Umsetzung eines HHKW ohne Störung von Wohnnutzungen geeignet. Der Gemeinderat hat daher in seiner Sitzung am 20.04.2010 beschlossen den Bebauungsplan „SO Holzhackschnitzel-Heizkraftwerk“ aufzustellen.

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Außenbereich ist eine planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nur im Rahmen der Bauleitplanung herbeizuführen. Die notwendige Anpassung des Flächennutzungsplanes wird in der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit aufgenommen und gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

Durch die Ausweisung des Sondergebietes gem. § 11 BauNVO soll der Bau und Betrieb eines Holzhackschnitzel-Heizkraftwerkes zur Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie auf Basis der Energieträger naturbelassene Holzhackschnitzel und Erdgas mit den notwendigen anlagen- und betriebsbedingten Nebenanlagen ermöglicht werden. Da es sich bei der geplanten Anlage um eine genehmigungsbedürftige Anlage gem. Nr. 1.2 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen gem. 4. BImSchV handelt, wurden verschiedene Gutachten zum Immissionsschutz, wie Schalltechnisches Gutachten, Luftreinhaltung und Immissionsprognose (GIRL) in Auftrag gegeben. Bei diesen Gutachten wurde festgestellt, dass die vorgegebenen Richtwerte durch die Anlage eingehalten werden.



2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange gem. § 1 a und § 2 a BauGB wurden im Umweltbericht dokumentiert. Der Planbereich liegt in der quantitativen Schutzzone D und in der qualitativen Schutzzone IV des rechtsverbindlichen Heilquellenschutzgebietes von Bad Mergentheim sowie in der weiteren Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Neunkirchen“. Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie oder weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen. Aufgrund der zukünftigen Nutzung sind vor dem Hintergrund der innerhalb des Baugebietes vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die betrachteten Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Arten und Lebensräume, Landschaftsästhetik und –erleben, Mensch sowie Kultur und Sachgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Für die Schutzgüter Geologie und Boden sind durch die Versiegelung von Flächen für die Bebauung und Erschließung der Grundstücke erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Durch die Maßnahme entstehende Funktionswertminderungen der Schutzgüter werden durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Minimierung und Kompensation dieser unvermeidbaren Eingriffe innerhalb sowie im direkten Umfeld des räumlichen Geltungsbereiches soweit als möglich ausgeglichen werden.

Um artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 und 45 BNatSchG auszuschließen wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogene CEF-Maßnahmen zum Ausgleich der bestehenden Lebensraumfunktionen in ausreichendem Umfang vorgesehen. So soll die Einleitung der Planumsetzung zwischen September und Anfang April erfolgen, um die Vermeidung von Revierbesetzungen durch die Feldlerche zu erreichen. Die vorgesehenen CEF - Maßnahmen wurden im artenschutzrechtlichen Prüfprotokoll dargestellt und vertraglich abgesichert.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 09.12.2010 bis 22.12.2010 wurde eine Befürchtung bezüglich Immissionen durch das HHKW vorgebracht, die im Gemeinderat behandelt wurde und aufgrund der erarbeiteten Gutachten zum Immissionsschutz keine Änderungen im Plan nach sich zog.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und der Begründung mit integriertem Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 28.03.2011 bis 27.04.2011 statt. Hier wurden keine Anregungen durch die Öffentlichkeit zum Bebauungsplan vorgebracht.

4. Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden nach erfolgter Abwägung im Gemeinderat weitestgehend in die Planung mit übernommen.

Der Regionalverband konnte nach Ergänzung der Abwägungsunterlagen die Realisierung des HHKW im Regionalen Grünzug als Ausnahme zulassen.



5. Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Überwachung möglicher, erheblicher Umweltauswirkungen wird durch ein gemeindliches Monitoring gem. § 4 c BauGB gewährleistet. Im Umweltbericht wird dokumentiert, dass die zu erwartenden Umweltauswirkungen in Folge der Realisierung des Bebauungsplanes hinreichend genau abschätzbar sind, sofern die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen fachgerecht und rechtzeitig umgesetzt werden und die städtebaulichen Festsetzungen Beachtung finden. Die Überwachung der Umsetzung erfolgt durch die Stadt Bad Mergentheim. Die Stadt Bad Mergentheim wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden sowie der Bevölkerung durchführen.

Bad Mergentheim, den 28.06.2011

gez.

Udo Glatthaar
Oberbürgermeister